

Tiergesundheitsrecht

Auf Grund von § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), und den §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1564)

erlässt das Landratsamt Coburg folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für das Gebiet des Landkreises Coburg wird die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten verboten. Dieses Verbot betrifft auch reine Taubenausstellungen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 20.05.2017 unwirksam.

Coburg, 24.11.2016

Landratsamt Coburg

Zingler
Regierungsrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.